

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma K+K, Industrievertretungen GmbH

Stand Januar 2006

I. Allgemeines

Für alle Bestellungen gelten die nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten werden nur dann gültig, wenn sie von uns anerkannt oder schriftlich bestätigt wurden.

II. Angebotsanträge

Alle gegenüber dem Lieferanten gemachten Anträge auf Abgabe eines Angebotes sind freibleibend. Mit einem Antrag auf Abgabe eines Angebotes werden für die K+K Industrievertretungen GmbH zu keiner Zeit Kosten verbunden sein, auch dann nicht, wenn es zu keiner Lieferung kommt.

III. Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt zustande durch die schriftliche Annahme des Lieferanten des Auftrages der K+K Industrievertretungen GmbH oder indem der Lieferant den Auftrag ausgeführt hat oder mit der Ausführung begonnen hat. Als Datum des Zustandekommens des Vertrages gilt das Datum der Auftragserteilung.

IV. Zeichnungen und Muster

Die von der K+K Industrievertretungen GmbH hergestellten oder abgegebenen Zeichnungen, Beschreibungen, Muster etc. bleiben auch dann ihr Eigentum, wenn der Lieferant hierfür eine Vergütung entrichtet hat. Bei Beendigung des Auftrages sind diese, sowie Abschriften und alle Datenträger, auf denen sie möglicherweise gespeichert sind, der K+K Industrievertretungen GmbH unverzüglich auszuhändigen. Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen, Muster und dergleichen dürfen nicht ohne schriftliche Genehmigung der K+K Industrievertretungen GmbH vom Lieferanten zu anderen Zwecken verwendet werden, als dem internen Gebrauch zur Erfüllung des Auftrages. Der Lieferant stellt bis spätestens zum Datum der ersten Lieferung alle Zeichnungen, Muster, Berechnungen und Anweisungen zur Verfügung, die die K+K Industrievertretungen GmbH benötigt, um die gelieferte Sache zu überprüfen und zu gebrauchen.

V. Qualität und Qualitätsüberwachung

Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die gelieferten Sachen mit den Spezifikationen, Standards, Mustern, Zeichnungen oder anderen Beschreibungen übereinstimmen, die die K+K

Industrievertretungen GmbH vorschreibt oder genehmigt. Abweichungen hiervon sind nur nach schriftlicher Genehmigung erlaubt. Produkte die den gestellten Bedingungen nicht entsprechen werden als nicht geliefert betrachtet. Der Lieferant kann in Bezug auf diese Produkte keine Kosten, gleich welcher Art, in Rechnung stellen.

VI. Lieferzeit

Die von der K+K Industrievertretungen angegebenen Lieferzeiten gelten ab dem Datum des Zustandekommens des Vertrages wie in Abschnitt III. dieser Bedingungen bestimmt. Diese Fristen sind bindend, und durch die bloße Überschreitung davon gerät der Lieferant in Verzug. Die angegebenen Liefertermine verstehen sich „eintreffend“.

Eine Überschreitung der Lieferzeit aufgrund eines unter dem Kapitel „Höhere Gewalt“ genannten Umstandes hat zur Folge, dass die Lieferzeit bis zu einem Termin verlängert wird, der der K+K Industrievertretungen GmbH angemessen erscheint. Bei Überschreiten der Lieferzeit aufgrund eines Umstandes, der nicht unter „Höhere Gewalt“ fällt, oder bei einer Überschreitung wegen „Höherer Gewalt“, die eine derartige Verzögerung zur Folge hat, dass von der K+K Industrievertretungen GmbH billigerweise nicht verlangt werden kann, dass sie diese akzeptiert, ist die K+K Industrievertretungen GmbH berechtigt, den Vertrag mit unmittelbarer Wirkung zu beenden.

Bei Überschreitung der Lieferzeit infolge eines anderen Umstandes als „Höhere Gewalt“ hat die K+K Industrievertretungen Recht auf eine Vergütung des von ihr erlittenen Schadens. Dieser Schaden beträgt auf jeden Fall 1% pro Woche des Wertes der Sache, die von der K+K Industrievertretungen GmbH durch die verspätete Lieferung nicht ausgeliefert werden konnte, unbeschadet des Rechts der K+K Industrievertretungen GmbH, Ersatz ihres tatsächlichen Schadens zu verlangen.

VII. Preise

Angebotene Preise sind Festpreise, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

-

VIII. Garantie

Der Lieferant garantiert die gute Qualität der gelieferten Sachen während eines Zeitraumes von 24 Monaten nach Lieferung und ist verpflichtet, fehlerhafte Sachen auf erste Anforderung kosten-los zu ersetzen. Falls der Lieferant es versäumt fehlerhafte Sachen innerhalb einer angemessenen Frist zu ersetzen, ist die K+K Industrievertretungen GmbH berechtigt, Mängel auf Kosten des Lieferanten zu beheben oder beheben zu lassen und/oder den Vertrag mit unmittelbarer Wirkung zu beenden. Durch die Bezahlung der gelieferten Sache, wird der Anspruch auf Ersatzlieferung nicht berührt, soweit sich später herausstellt, dass die gelieferte Sache fehlerhaft ist.

Falls die K+K Industrievertretungen GmbH durch die Lieferung fehlerhafter Produkte einen Schaden erleidet, ist der Lieferant neben einer Ersatzlieferung bezüglich der fehlerhaften Sache dazu verpflichtet, diesen Schaden vollständig zu ersetzen.

IX. Höhe Gewalt

Umstände, durch die von den Vertragsparteien die Erfüllung des Vertrages billigerweise nicht verlangt werden kann, gelten als höhere Gewalt. Als solche Umstände gelten unter anderem Naturkatastrophen, Brand, Krieg, staatliche Maßnahmen, Valuta-beschränkungen, Aufstand und Streik. Falls die K+K Industrie-vertretungen GmbH vorsieht, dass der geschlossene Vertrag infolge höherer Gewalt ganz oder teilweise nicht oder für den noch nicht erbrachten Teil, davon erfüllt werden kann, hat die K+K Industrievertretungen GmbH das Recht den Vertrag für aufgelöst zu erklären, ohne dass der Lieferant einen Schadensersatz geltend machen kann. Für den Fall, dass die K+K Industrievertretungen GmbH als Folge höherer Gewalt vorsieht, weniger Waren zu benötigen als bestellt worden sind, hat sie das Recht, den Auftrag zu reduzieren, ohne dass dies dem Lieferanten einen Anspruch auf Schadenersatz gibt.

X. Geistiges Eigentum

Der Lieferant gewährleistet, dass die K+K Industrievertretungen GmbH durch den Verkauf oder Gebrauch der gelieferten Sachen keine geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzt. Der Lieferant stellt die K+K Industrievertretungen GmbH von allen Ansprüchen frei. Falls ein Dritter eine Klage gegen die K+K Industrievertretungen GmbH im Zusammenhang mit einer Verletzung

geistiger Eigentumsrechte erhebt, teilt die K+K Industrievertretungen GmbH dies unverzüglich dem Lieferanten mit, der anschließend der K+K Industrievertretungen GmbH in dem Verfahren beistehen wird und dieses Verfahren, falls möglich auf Wunsch der K+K Industrievertretungen GmbH übernehmen wird.

XI. Geheimhaltung

Der Lieferant wird alle Anweisungen der K+K Industrie-vertretungen GmbH in Bezug auf die Geheimhaltung vorbehaltlos befolgen. Der Lieferant sorgt dafür, dass alle Aufträge, Verträge, Muster, Berechnungen, hergestellten Sachen und ferner alle Informationen, die in Bezug auf die Produktion der Sache relevant sind, unbefugten Personen nicht gezeigt oder ausgehändigt werden. Auf erste Anforderung der K+K Industrie-vertretungen GmbH hat der Lieferant alle bezeichneten Unterlagen, Muster usw. zurückzusenden. Mögliche Abschriften oder Datenträger auf denen diese angegeben sind, müssen vernichtet oder gelöscht werden.

XII. Rechtsstreitigkeiten

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der K+K Industrie-vertretungen GmbH und dem Lieferanten gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist das für den Sitz der K+K Industrievertretungen zuständige Gericht. Die K+K Industrievertretungen ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Lieferanten Klage zu erheben.

XIII. Abtretungsverbot

Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen auf Bezahlung seiner Leistung an andere abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.